

Allgemeine Geschäftsbedingungen der fiatec Filter & Aerosol Technologie GmbH für den Produktverkauf (Prüfstäube)

Datum / Stand: August 2026

§ 1 Allgemeines

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Produktverkauf (AGB-Kauf) gelten für alle Lieferungen und Verkäufe von Produkten (insbesondere standardisierte und kundenspezifisch angepasste Prüfstäube) der fiatec Filter & Aerosol Technologie GmbH (nachfolgend „fiatec“) an ihre Kunden. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. dem Kunden zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige gleichartige Verträge.

(3) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, fiatec hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote von fiatec sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

(2) Technische Angaben, Beschreibungen und Abbildungen der Produkte sind stets unverbindlich, es sei denn, ihre Verbindlichkeit wurde ausdrücklich vereinbart.

(3) Mit der Bestellung gibt der Kunde ein verbindliches Vertragsangebot ab. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung von fiatec oder durch die Auslieferung der Ware zustande.

§ 3 Preise, kundenspezifische Prüfstäube und Verpackungskosten

(1) Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk (EXW gemäß Incoterms in der jeweils gültigen Fassung) zuzüglich Verpackung, Fracht, Transportversicherung und der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Kundenspezifische Prüfstäube & Aufpreise: Für kundenspezifisch angepasste Prüfstäube, die individuell nach Kundenvorgaben aufbereitet oder gemischt werden müssen (wobei stets sichergestellt wird, dass die Erzeugnisse innerhalb der maßgeblichen Normen liegen), wird aufgrund des erhöhten labortechnischen und prüftechnischen Mehraufwands ein entsprechender, im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung ausgewiesener Aufpreis berechnet.

(3) Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.

§ 4 Lieferung, Teillieferungen, Gefahrübergang und Annahmeverzug

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Werk (EXW), sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Teillieferungen.
- (4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, ist fiatec berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens (inkl. Mehraufwendungen wie Lagerkosten) zu verlangen.

§ 5 Rügepflicht und Transportschäden

- (1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Offensichtliche Mängel, Fehlmengen sowie Transportschäden (äußerlich erkennbare Beschädigungen der Verpackung oder Ware bei Ablieferung) sind fiatec unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich zu rügen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen.

§ 6 Sicherheitsdatenblätter und Handhabung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die mit den Produkten bereitgestellten Sicherheitsdatenblätter, Produktinformationen und Handhabungshinweise strikt zu beachten und seine Mitarbeiter oder Verwender entsprechend zu unterweisen.

§ 7 Mängelrechte, Ausschluss der Rückgabe

- (1) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, leistet fiatec nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung).
- (2) Ausschluss der Rückgabe: Da es sich bei Prüfstäuben um hochsensible, auf spezifische Partikelgrößenverteilungen geprüfte und abgefüllte Materialien handelt, die nach dem Verlassen unseres kontrollierten Bereiches nicht mehr rückverfolgbar kontaminationsfrei gehalten werden können, ist ein Recht zur Rückgabe oder ein Widerrufsrecht für gelieferte, vertragsgemäße Prüfstäube (insbesondere standardisierte sowie kundenspezifisch angepasste Prüfstäube) grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

§ 8 Haftung

- (1) fiatec haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet fiatec nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

(3) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 9 Höhere Gewalt (Force Majeure)

(1) Wird die Lieferung durch höhere Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, behördliche Anordnungen, Streik, Aussperrung, erhebliche unverschuldete Betriebsstörungen oder Energie-/Rohstoffkrisen) unmöglich oder unzumutbar, ist fiatec berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von fiatec.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der fiatec GmbH, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.